

Begl. Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**5 K 10378/18**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

**g e g e n**

den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Dagmar Spona, c/o Wasser- u. Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath,

**w e g e n** Wasser- und Bodenverbandsrechts (hier: Erschwernisbeiträge 2017)

hat Richter Samuel  
als Einzelrichter  
der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 28. August 2019

und ohne mündliche Verhandlung  
am 7. Oktober 2019

für **R e c h t** erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

### **T a t b e s t a n d :**

Der Beklagte ist ein Wasser- und Bodenverband, der gemäß seiner Satzung von seinen Mitgliedern unter anderem Erschwernisbeiträge erhebt.

Der Kläger ist Eigentümer der aneinander angrenzenden Flurstücke 122 und 84 Flur 28, in der Stadt Er ist außerdem zum Teil Eigentümer des Flurstücks 110 Flur 45, in der Die Flurstücke 84 und 110 liegen einander gegenüber; auf dem Flurstück 84 befindet sich die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung und der Gemarkung wie die zwischen der Stadt und der Auf dem Flurstück 110 verläuft ein Gewässer, das von dem Beklagten unter der Nr. geführt wird. Dort befindet sich etwa auf Höhe der Grundstücke mit der Anschrift , eine Verrohrung am Gewässer (Erschwernisnummer ). Weiter westlich verläuft auf dem Flurstück 110 das von dem Beklagten unter der Nr. geführte Gewässer; dort befindet sich ebenfalls eine Verrohrung (Erschwernisnummer ). Auf dem Flurstück 122 befindet sich im Abstand von weniger als 1,50 m ab der Böschungsoberkante des Gewässers Nr. ein Bauwerk in Gestalt eines Hauses (Erschwernisnummer ). Entlang des Gewässers mit der Nr. befinden sich auf dem Flurstück 84 Bäume/Baumkronen (Erschwernisnummer ), wobei deren genaue Position sowie der Abstand von der Böschungsoberkante zwischen den Beteiligten streitig sind.

Der Beklagte zog den Kläger mit Bescheid vom 19. November 2018 unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 4 der Verbandssatzung zu Erschwernisbeiträgen für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 211,16 Euro heran. Der Gesamtbetrag im Beitragsbescheid setzte sich aus einem Verwaltungskostenanteil von 12,13 Euro, den veranlagten Kosten für Erschwernisse („I. Ziffer 1 – Erschwernis: sonstige Hindernisse“) – einschließlich Erschwernisse im Anliegereeigentum – in Höhe von 176,28 Euro sowie den veranlagten Kosten für Erschwernisse („I. Ziffer 2 – Erschwernis: Verrohrungen und Brücken“) – Anliegereeigentum – in Höhe

von 22,76 Euro zusammen. Dabei wurden eine Länge der Erschwernisse von insgesamt 195,96 m (191,61 m sonstige Hindernisse + 4,35 m Verrohrungen und Brücken) sowie ein Beitragssatz von 0,92 Euro je Meter (sonstige Hindernisse) sowie von 5,23 Euro je Meter (Verrohrungen und Brücken) zugrunde gelegt.

Der Kläger hat am 21. Dezember 2018 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen folgenden Bedenken gegen den angefochtenen Bescheid vor:

Auf dem Flurstück 84 befänden sich überhaupt keine Erschwernisse. Die vorhandenen Bäume stünden vielmehr auf einem fremden Grundstück. Zumindest hätte die Beklagte aber Hindernisse, die sich gegenüber dem Hof mit der Anschrift befinden, ihm gegenüber nicht berücksichtigen dürfen. Weiterhin habe der Beklagte den entsprechenden Abstand der Hindernisse vom Gewässer nachzuweisen; eine Heranziehung von Luftbildern bzw. eines Geoinformationssystems sei insoweit nicht zulässig. Insbesondere der für die Erfassung der Hindernisse relevante Maßstab der Böschungsoberkante sei aus seiner Sicht unklar. Die Verbandssatzung des Beklagten müsse zudem im Lichte des europäischen Unionsrechts eine Sonderbewertung von ökologisch wertvollen Hindernissen vorsehen.

Weiter habe der Beklagte die Höhe der Beitragssätze für das Jahr 2017 fehlerhaft beschlossen, insbesondere weil er eine Bindung an die – in früheren mit anderen Klägern geführten Verfahren geäußerte – Rechtsmeinung des erkennenden Gerichts angenommen habe. Insofern seien die Verbandsmitglieder auch durch das orangefarbene Begleitschreiben des Beklagten, das dem Beitragsbescheid für das Jahr 2017 beigefügt war, irregeführt worden, so dass der angefochtene Beitragsbescheid bereits deshalb rechtswidrig sei. Jedenfalls habe angesichts der erheblichen Beitragserhöhung der Verbandsausschuss entsprechend informiert und im Lichte des Demokratieprinzips konkret beteiligt werden müssen.

Schließlich sei die Beitragserhebung unverhältnismäßig, vor allem vor dem Hintergrund, dass bei weitem nicht alle Erschwernisse von den einzelnen Erschwerern verursacht worden seien oder ihnen Vorteile brächten.

Der Kläger beantragt,

**den Bescheid des Beklagten vom 19. November 2018 über Erschwerungsbeiträge für das Jahr 2017 aufzuheben.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte ist der Ansicht, der angefochtene Beitragsbescheid sei aus folgenden Gründen rechtmäßig.

Es lägen auf den Grundstücken des Klägers Hindernisse verschiedener Art im Sinne der Veranlagungsregeln vor. Er – der Beklagte – habe die Hindernisse auf den Grundstücken der Mitglieder in den Jahren 2016 und 2017 durch Auswertung der damals verfügbaren aktuellen Luftbildaufnahmen erfasst, als Linienobjekte in seiner Datenbank eingezeichnet und damit die für die Ermittlung der Verbandsbeiträge erforderlichen Daten gemäß der Satzung und den Veranlagungsregeln erhoben. Selbst wenn sich die vom Kläger angeführten Bäume auf der Gewässerparzelle (Flurstück 84) befänden, stünden sie im Eigentum des Klägers, so dass sich an der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides insoweit nichts ändern würde. Eine ökologische Betrachtung der Erschwernisse sei nicht zwingend, da auch bei ökologisch wertvollen Hindernissen wie Bäumen Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung entstünden; ein Verstoß gegen höherrangiges Recht – auch gegen Unionsrecht – sei insoweit nicht ersichtlich.

Der Verbandsausschuss sei über die seitens der Verwaltung erfolgte Neuberechnung der Beitragssätze informiert worden; eine Beschlussfassung sei jedoch nicht erforderlich gewesen, weil der Verbandsausschuss nicht für die Festsetzung der Beitragssätze zuständig sei. Der Verbandsausschuss habe vielmehr die Veranlagungsregeln beschlossen, aus denen sich die Berechnung der Beitragssätze ergebe; die Berechnung selbst obliege jedoch der Verwaltung des Verbandes im Rahmen der Umsetzung der Satzung und der Veranlagungsregeln. Dabei sei nicht zu beanstanden, dass der Beklagte sich an der Rechtsmeinung des erkennenden Gerichts orientiert habe, um für die Zukunft rechtmäßiges Handeln sicherzustellen. Insbesondere sei ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip nicht ersichtlich. Insofern stelle auch das orangefarbene Informationsschreiben keine Irreführung der Beitragszahler dar.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Vorliegend war der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung übertragen hat. Er konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne – weitere – mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 28 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit den §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers vom 28. Oktober 2016 (im Folgenden: Verbandssatzung – VS).

Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 WVG, 34 Abs. 1 VS sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beitragspflicht besteht gemäß § 28 Abs. 4 WVG nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet. Nach § 35 Abs. 4 VS erhebt der Verband unter anderem für nachteilige Einwirkungen, die von Anlagen oder sonstigen auf Grundstücken vorhandenen Hindernissen auf die Gewässerunterhaltung ausgehen und damit den Unterhaltungsaufwand erhöhen, besondere Verbandsbeiträge (Erschwernisbeiträge), wobei gemäß § 35 Abs. 5 VS die Konkretisierung der Maßstäbe zur Ermittlung der Verbandsbeiträge sowie die Höhe der jeweiligen Bemessungssätze aus den Veranlagungsregeln folgen.

Nach Ziff. 1.1.(1) der Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers (im Folgenden: Veranlagungsregeln – VR), die gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 VS Bestandteil der Satzung sind, erzeugen Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen oder dort spezielles Gerät für Engstellen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:

- Mauern, Zäune und Hecken,
- ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen,
- Gebäude, Gebäudebestandteile,
- Masten, Pfähle und Schilder,
- Bäume, Baumkronen, Baumstubben, Sträucher,
- Stege, Gerüste, Tränken,
- Einleitstellen, Einleitbauwerke,
- Abgrabungen, Aufschüttungen.

Aus § 7 Abs. 3 VS ergibt sich, dass Anlagen und sonstige Hindernisse in einem Abstand von weniger als 1,50 m zum Gewässer – ab Oberkante Gewässer- und Entwässerungs-

grabenböschung gemessen – stets eine Erschwernis für die Gewässer- und Entwässerungsgrabenunterhaltung darstellen.

Erschwerer sind gemäß Ziff. I.1.(2) VR die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Neben der Erhebung von Erschwernisbeiträgen für Hindernisse und Anlagen im Abstand von weniger als 1,50 m von der Böschungsoberkante eines Gewässers erhebt der Verband auch Erschwernisbeiträge für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes bewirken.

Gemäß Ziff. I.2.(1) VR erzeugen Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes nach oben bewirken, einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen und dort spezielles Gerät für Durchlassreinigungen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:

- Brücken,
- Durchlässe,
- Rohrleitungen,
- Verrohrungen.

Erschwerer sind gemäß Ziff. I.2.(2) VR insoweit die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Dies zugrunde gelegt, besteht eine grundsätzliche Beitragspflicht der Klägerseite.

Das Gericht zweifelt zunächst nicht daran, dass der Kläger als Erschwerer bzw. Uferanlieger Verbandsmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b) bzw. d) VS ist. Gemäß § 22 WVG sind Verbandsmitglieder – vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 23 und 24 – die Beteiligten, die der Errichtung des Verbands zugestimmt haben oder die zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind, sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass der Kläger nicht jedenfalls Rechtsnachfolger eines Gründungsmitglieds oder eines nach Gründung – etwa im Rahmen einer Gebietsreform – herangezogenen Mitglieds ist.

Der Kläger ist auch Eigentümer der veranlagten Flurstücke. Hinsichtlich der als Anliegereigentum veranlagten Gewässerparzellen (Flurstücke und ) ergibt sich das (Teil-)Eigentum der Klägerseite aus § 3 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW). Gemäß dieser Norm ist ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein sonstiges Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehört deren Eigentümern, sofern es kein selbstständiges Grundstück bildet. Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen Eigentumsgrenze für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie. Dass vorliegend die streitgegenständlichen Gewässerparzellen, auf denen die Ufer der Gewässer mit den Nrn. und – sonstige Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW – liegen, selbstständige (Buch-)Grundstücke bildeten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Daher stehen sie bis zur Eigentumsgrenze, hier also bis zur Mittelwasserstandslinie der Gewässer, im Eigentum des Klägers, weil er Eigentümer des gegenüberliegenden Ufergrundstücks (Flurstück 122) ist.

Der Kläger ist weiter im Sinne von § 28 Abs. 4 WVG beitragspflichtig. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass der Vorteilsbegriff im WVG ein weiter ist und jedes Grundstück schon allein infolge seiner Lage im Einzugsgebiet den Zulauf von Wasser verursacht und damit die Gewässerunterhaltung erschwert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2007 – 9 C 1/07 –, juris, dort Rn. 34.

Da die klägerischen Grundstücke im Einzugsgebiet der durch den Beklagten zu unterhaltenden Gewässer liegen, sind im Sinne der Rechtsprechung nachteilige Auswirkungen auf die zu unterhaltenden Gewässer etwa durch entsprechenden Zulauf von Wasser zu erwarten, zumal die Unterhaltung durch Hindernisse auf den klägerischen Grundstücken auch tatsächlich erschwert wird (siehe sogleich) und der Verband folglich auch nachteiligen Einwirkungen begegnet.

Das Gericht hat keine Zweifel, dass sich auf den klägerischen Flurstücken 122 und 84 im Abstand von weniger als 1,50 m gemessen von der jeweiligen Böschungsoberkante der hier relevanten Gewässer mit den Nrn. sowie Anlagen bzw. sonstige Hindernisse im Sinne der Verbandssatzung und der Veranlagungsregeln befinden – und zwar in Gestalt eines Bauwerks sowie von Bäumen/Baumkronen.

Hinsichtlich der Erfassung der Anlagen/Hindernisse hat die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung allgemein ausgeführt, dass der Beklagte zunächst einen Auftrag an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH Aachen) vergeben hat, die anhand von Geoinformationsdaten und entsprechenden Formeln die Lage der Böschungsoberkanten der – sich im Verbandsgebiet befindlichen – Gewässer ermittelt hat. Ausgehend davon hat der Beklagte dann einen 1,50-m-Streifen ab der jeweiligen Böschungsoberkante in seiner Datenbank („Erschwerniskataster“) markiert, die entsprechend zu erkennenden Hindernisse erfasst und am Rande des jeweiligen 1,50-m-Streifens eingezeichnet.

Dieses Vorgehen ist plausibel und rechtlich nicht zu beanstanden. Es existieren insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Beklagten vorgenommene grundlegende Ermittlung der gemäß der Satzung relevanten Böschungsoberkante und darauf basierend des 1,50-m-Streifens generell ungeeignet, insbesondere unpräzise, wäre. Vor allem ist im vorliegenden Fall weder dargetan noch ersichtlich, dass die tatsächlichen Böschungsoberkanten nicht mit den im System des Beklagten eingezeichneten übereinstimmen. Entgegen der Ansicht des Klägers ist daher ein Nachweis des Abstandes der Hindernisse von der Böschungsoberkante durch eine konkrete Vermessung vor Ort nicht erforderlich. Insbesondere ergibt sich eine solche Pflicht nicht aus der Satzung oder den Veranlagungsregeln des Beklagten. In § 36 Abs. 1 VS ist lediglich bestimmt, dass der Verband die für die Ermittlung der Verbandsbeiträge erforderlichen Daten erhebt. Auf welche Weise der Beklagte dies tut, bleibt ihm überlassen, solange die gewählte Methode nachvollziehbar und sachgerecht ist, was nach dem oben Gesagten hier der Fall ist. Darüber hinaus sehen die Veranlagungsregeln die Nutzung eines Geoinformationssystems im Rahmen der Beitrags-erhebung ausdrücklich vor (vgl. unten).

Auch ist der Begriff der Böschungsoberkante entgegen der Ansicht der Klägerseite hinreichend bestimmbar und klar. Das Wort *Böschung* beschreibt eine „schräg abfallende [befestigte] Seitenfläche (besonders bei Straßen- und Bahndämmen); [einen] Abhang“,

vgl. Duden Onlinewörterbuch, Stichwort *Böschung*, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Boeschung>, zuletzt abgerufen am 26. September 2019.

Dementsprechend kann die (Ufer-)Böschungsoberkante – wie die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung zutreffend ausgeführt hat – als Kante, an der die – im Einzelfall mehr oder weniger steile – Uferböschung in das ebene Land übergeht, definiert werden.

Aufgrund der vom Beklagten nach der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auszüge aus seinem entsprechenden Erschwerniskataster (Anlagen B06 und B07, Bl. 65 ff. GA), die dem Kläger zur eventuellen Stellungnahme vorlagen, bestehen keine Zweifel an der Existenz insbesondere der hinsichtlich des Flurstücks 84 veranlagten Bäume/Baumkronen im relevanten 1,50-m-Bereich. Auf den Luftbildaufnahmen ist der 1,50-m-Streifen (teilweise) pink eingezeichnet (Anlage B07) und es ist eindeutig zu erkennen, dass sich jedenfalls die Baumkronen innerhalb des maßgeblichen Streifens befinden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Hindernisse nicht auf den klägerischen Grundstücken befänden und damit nicht im klägerischen Eigentum stünden (§ 94 Abs. 1 BGB). Vorliegend ist insbesondere unerheblich, ob sich die Baumstämme tatsächlich sämtlich auf dem Flurstück 84 befinden, da das Flurstück 122, das als alternativer Standort der Bäume allenfalls in Betracht kommt, ebenfalls im Eigentum des Klägers steht und damit die dort stehenden Bäume.

Im Übrigen ist die Klägerseite der Existenz der Bäume im relevanten Abstand von der Böschungsoberkante auch nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat sich darauf beschränkt schlicht zu bestreiten, dass sich auf dem Flurstück 84 Bäume im relevanten Ab-

stand befinden. Die Existenz der übrigen veranlagten Hindernisse hat der Kläger überhaupt nicht infrage gestellt.

Der Beklagte hat entgegen der Behauptung des Klägers keine Hindernisse gegenüber dem Grundstück mit der Anschrift \_\_\_\_\_ veranlagt, wie sich aus den von ihm vorgelegten Karten (Bl. 69 und 74 GA) sowie dem angefochtenen Bescheid ergibt.

Die Bäume bzw. Baumkronen sowie das Bauwerk stellen aufgrund ihres Abstandes vom Gewässer von weniger als 1,50 m gemäß § 7 Abs. 3 VS und Ziff. 1.1.(1) VR eine Erschwernis dar. Bei den genannten Vorschriften handelt es sich um eine zulässige Pauschalisierung, die darauf beruht, dass Hindernisse innerhalb eines 1,50-m-Streifens an einem Gewässer aufgrund der maschinellen Ausstattung des Beklagten *typischerweise* die Unterhaltung gegenüber der „regulären“ Unterhaltung erschweren. Insoweit ist nachvollziehbar, dass für die „reguläre“ (groß-)maschinelle Unterhaltung mindestens ein 1,50-m-Streifen benötigt wird. Ist der Streifen schmaler, müssen dagegen regelmäßig Front- und Seitenmäher bzw. Motor- und Handsensen zum Einsatz kommen, was unzweifelhaft den Unterhaltungsaufwand erhöht. Es ist vorliegend – im Hinblick auf die Veranlagung der Bäume – auch sachgerecht, nicht nur die Baumstämme bzw. deren Stümpfe, sondern auch die Baumkronen als Hindernisse zu betrachten. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass auch Baumkronen – vor allem niedrigere – die Gewässerunterhaltung erschweren können. Vor diesem Hintergrund ist die Typisierung von Bäumen insgesamt als Hindernis nicht zu beanstanden, zumal eine Differenzierung bei Bäumen nach ihrer tatsächlichen Auswirkung auf die Gewässerunterhaltung im Einzelfall nicht praktikabel und gerade für kleinere Wasserverbände wie den Beklagten kaum bis nicht durchführbar wäre.

Ein Verstoß der Regelung zum Erschwernisatbestand gegen höherrangiges Recht ist nicht erkennbar. Gemäß § 33 Abs. 2 WVG kann die Satzung eines Wasserverbandes zur leichteren Durchführung der Verbandsaufgaben sogar weitere – d. h. über die in § 33 Abs. 1 WVG genannten Beschränkungen (Betretungs- und Benutzungsrechte) hinausgehende – Beschränkungen des Grundeigentums vorsehen. Eine solche Beschränkung kann zum Beispiel in dem Verbot liegen, an einem Gewässer Zäune o. ä. aufzustellen,

vgl. Reinhardt/Hasche, Kommentar zum Wasserverbandsgesetz, § 33 Rn. 14.

§ 7 Abs. 3 sieht eine solche Eigentumsbeschränkung jedoch gerade nicht vor, denn dem Grundstückseigentümer steht es nach der Vorschrift – vorbehaltlich eventuell erforderlicher Genehmigungen – frei, auch den 1,50-Meter-Streifen für seine Zwecke zu nutzen, wengleich unter Inkaufnahme einer Heranziehung zu Erschwernisbeiträgen.

Die Verbandssatzung und die Veranlagungsregeln des Beklagten sind auch mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-WRRL) vereinbar. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie ist vorliegend schon nicht betroffen, weil nicht der Schutz der Binnenoberflächengewässer (vgl. Art. 1 EU-WRRL), sondern die Beitragserhebung durch den Beklagten nach dem

Wasserverbandsgesetz streitgegenständlich ist. Die Erschwernisbeitragserhebung dient ausschließlich dazu, die Mehrkosten bei der Unterhaltung von Gewässern, die durch die Existenz von Erschwernissen an Gewässern verursacht werden, zu decken. Dabei kommt es auf die Natur der Erschwernisse nicht an, weil auch solche Hindernisse, die potentiell als ökologisch wertvoll eingestuft werden können, die Gewässerunterhaltung erschweren. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Beitragserhebung negativ auf die Gewässerqualität auswirkt; insbesondere hat der Beklagte vom Kläger nicht etwa die Entfernung der Bäume verlangt. Darüber hinaus lässt sich auch aus dem nationalen Recht – insbesondere aus den Vorschriften des Wasser- und Wasserverbandsrechts – keine Pflicht des Beklagten zum Verzicht auf Erschwernisbeiträge für ökologisch wertvolle Hindernisse herleiten.

Auf den im klägerischen Eigentum stehenden Teilen des Flurstücks 110 befinden sich zudem Verrohrungen am jeweiligen Gewässer, die als luftseitige Schließung nach oben gemäß den plausiblen Veranlagungsregeln ebenfalls Hindernisse darstellen, da sie angesichts der erforderlich werdenden Durchlassreinigung den Unterhaltungsaufwand im Vergleich zum Normalaufwand ersichtlich erhöhen. Es ist nicht erkennbar, dass die Verrohrungen nicht jedenfalls im Miteigentum des Klägers stehen.

Der streitgegenständliche Beitragsbescheid ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat den „Beitragsmaßstab“ ( $LE_1$  und  $LE_2$ ) sowie die hier veranlagten Beitragsätze  $e_1$  für „sonstige Hindernisse“ und  $e_2$  für „Verrohrungen und Brücken“ für das Jahr 2017 in Höhe von 0,92 Euro pro Meter bzw. 5,23 Euro pro Meter satzungsgemäß ermittelt.

Gemäß § 30 Abs. 1 WVG bemisst sich der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen (Satz 1). Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus (Satz 2). Nach § 30 Abs. 2 WVG kann die Satzung für bestimmte Maßnahmen die Verbandsbeiträge entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder allgemein einen von Absatz 1 abweichenden Beitragsmaßstab festlegen.

Der Beklagte berechnet den Erschwernisbeitrag für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben ( $E_1$ ) gemäß Ziff. I.1.(3) VR nach der Formel

$$E_1 = LE_1 * e_1 + VK [€],$$

wobei  $LE_1$  die bei Bescheiderstellung aus Luftbildaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene, erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse in Metern ist und  $e_1$  der Beitragssatz ermittelt nach der Formel

$$e_1 = BM + HS - MK - MA.$$

Dabei bezeichnet

- BM den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungs-/Randstreifenmähd über Balken-/Seitenmäher [€/m],
- HS den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Solmähd über Handsense [€/m],
- MK den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmähd über Mähkorb [€/m],
- MA den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmähd über Schlepper mit Mähausleger [€/m].

Der Erschwernisbeitrag für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben ( $E_2$ ) wird gemäß Ziff. 1.2.(3) VR nach der Formel

$$E_2 = LE_2 * e_2 + VK \text{ [€]}$$

berechnet, wobei  $LE_2$  die bei Bescheiderstellung aus Luftbildaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse in Metern ist und  $e_2$  der Beitragssatz ermittelt nach der Formel

$$e_2 = SK - MK - MA.$$

Dabei bezeichnet

- SK den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Durchlassreinigungen [€/m],
- MK den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmähd über Mähkorb [€/m] und
- MA den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmähd über Schlepper mit Mähausleger [€/m].

Der vom Beklagten gewählte Beitragsmaßstab entspricht im Kern einem Nachteilsbegegnungsmaßstab im Sinne des § 30 Abs. 1 S. 1 Var. 3 WVG, weil er sich an dem Umfang der Nachteile, die von Erschwerergrundstücken auf die Gewässerunterhaltung ausgehen (= Erschwernisse), und den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diesen Nachteilen zu begegnen, orientiert. Die annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten durch den Beklagten ist auch sachgerecht.

Zunächst begegnet der Verteilungs- bzw. Vorteilsmaßstab der Anlagen-/Hindernislänge ( $LE_1$  bzw.  $LE_2$ ) zur Ermittlung der erschwernisbedingten Mehrkosten keinen Bedenken. Der Beitragsmaßstab unterliegt nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im

Wesentlichen nur der Willkürkontrolle; er darf also nicht sachwidrig und für das Wirken des Verbandes völlig unpassend sein,

vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 2006 – 6 C 2/06 –, juris, dort Rn. 13.

Der Maßstab der Hindernislänge wird diesen Anforderungen gerecht. Er ermöglicht eine angemessene Bestimmung des Umfangs des Nachteils (= der Erschwernis), der von einer Anlage/einem Hindernis auf die Gewässerunterhaltung ausgeht. Denn die Ziff. I.1.(1) und Ziff. I.2.(1) VR zugrunde liegende Annahme „Je länger die Hindernisse an einem Gewässerabschnitt sind, desto größer ist der erhöhte Unterhaltungsaufwand“ ist naheliegend und nicht sachwidrig.

Die vom Beklagten im Bescheid zugrunde gelegte, im Sinne der Veranlagungsregeln aus dem Geoinformationssystem entnommene, Länge der Hindernisse im Einzelnen sowie von insgesamt 195,96 m ist auch angesichts der vom Beklagten vorgelegten Auszüge aus dem Erschwerniskataster nachvollziehbar (vgl. Anlagen B06 und B07). Soweit Hindernisse – insbesondere Verrohrungen – nur im Miteigentum des Klägers stehen bzw. flurstücksübergreifend verlaufen, hat der Beklagte dies bei dem Ansatz der Hindernislänge ersichtlich berücksichtigt.

Der Beitragssatz ( $e_1$ ) für das Jahr 2017 in Höhe von 0,92 Euro pro Meter ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Wie oben bereits ausgeführt, genügt nach § 30 Abs. 1 S. 2 WVG eine annähernde Ermittlung der Kosten; somit reicht eine Schätzung um der Verwaltungsvereinfachung willen grundsätzlich aus.

Vgl. Reinhardt/Hasche, Kommentar zum Wasserverbandsgesetz, § 30 Rn. 65.

Im Einklang damit legen die Veranlagungsregeln fest, dass es sich bei der Formel zur Bestimmung des Beitragssatzes ( $e_1$ ) um eine „näherungsweise Abschätzung“ handelt.

Die gewählte Formel ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Der Beklagte berücksichtigt bei der Abschätzung der Kosten für die durch Anlagen und Hindernisse verursachten Erschwernisse in nachvollziehbarer Weise die gegenüber den bei der üblichen maschinellen Unterhaltung mit Großgeräten entstehenden höheren Kosten für die Böschungsmahd mit Front- und Seitenmähern (BM) und die Sohl-/Böschungsmahd per Handsense (HS) pro Meter und bringt dabei die Kosten für die großmaschinelle Unterhaltung (MK + MA), die über die Länge der Erschwernisse gerade nicht anfallen, in Abzug. Somit ist sichergestellt, dass die in Ansatz gebrachten Kosten für Maschinen und Personal ausschließlich die erschwernisbedingten Mehrkosten darstellen und keine Kosten für die reguläre maschinelle Unterhaltung in die Berechnung eingestellt werden.

Die klägerseits gerügte Erhöhung des Beitragssatzes im Vergleich zum Jahr 2016 resultiert aus einer vollständigen Neuberechnung der Erschwerniskosten durch den Beklagten.

Diese Neuberechnung wiederum war Folge mehrerer Beanstandungen des erkennenden Gerichts in vorhergehend mit anderen Klägern geführten Verfahren hinsichtlich der (ursprünglichen) Kostenschätzung für das Jahr 2016.

Der Beklagte hatte ursprünglich in die Ermittlung des Parameters BM nicht berücksichtigungsfähige Positionen eingestellt. So hatte er trotz Ablauf des von ihm festgelegten Abschreibungszeitraums für die Geräte *Berky Seitenmäher Typ 1400* und *Berky Frontmäher Typ 1500/me* Abschreibungsbeträge sowie kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4 % bei der Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten pro Stunde berücksichtigt.

An der Sachgerechtigkeit des Ansatzes von Abschreibungen von noch funktionstüchtigen Maschinen nach Ablauf der prognostizierten Nutzungsdauer (sog. Abschreibung unter null) als Erschwerniskosten hegt das Gericht Zweifel.

Vgl. etwa zum Gebührenrecht: Brüning, in: Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, 46. Erg.Lfg. (März 2012), § 6 Rn. 135 mit Nachweisen aus der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Für die Berechnung von kalkulatorischen Zinsen fehlt es nach Ablauf des festgelegten Abschreibungszeitraumes an einer tauglichen Zinsbasis im Sinne von in den Geräten des Beklagten gebundenen (Rest-)Kapitals.

Die Berechnung der Erschwerniskosten für das Jahr 2017 ist dagegen ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere sind zu Recht keine Abschreibungsbeträge und keine kalkulatorischen Zinsen hinsichtlich der für die Berechnung des Parameters BM relevanten Geräte *Seitenmäher Berky Typ 1400*, *Frontmäher Berky Typ 1500/me*, *Frontmäher Bucher Elite 9/* und *Frontmäher Bucher M 330 KI* (mehr) enthalten.

Ansonsten sind Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Kostenansatz bei der Berechnung der Parameter BM, HS, MK oder MA weder vorgetragen noch ersichtlich.

Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte bei der Kalkulation der genannten Parameter den im Ansatz jeweils errechneten durchschnittlichen Kostensatz pro Meter zur Berechnung des Beitragssatzes  $e_1$  mit einem Unterhaltungsfaktor von 1,34 multipliziert hat. Denn er hat damit berücksichtigt, dass die von ihm zu unterhaltenden Gewässer in verschiedene Unterhaltungsklassen fallen und damit unterschiedlich oft gepflegt werden. So sind über 80 % der Gewässer – mithin ein beträchtlicher Teil – der Unterhaltungsklasse 3 und 4 zugeordnet (vgl. Nebenrechnungen in Anlage B03, Beiakte Heft 2), was bedeutet, dass mindestens ein Unterhaltungsdurchgang (Klasse 3) bzw. sogar mindestens zwei Durchgänge (Klasse 4) stattfinden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Kosten pro Meter Hindernislänge anhand eines Unterhaltungsfaktors zu erhöhen, da die vom Beklagten im Ansatz vorgenommene Kostenschätzung pro unterhaltenem Meter die Kosten nur im Falle einer durchgehenden einmaligen Unterhaltung pro Jahr sachgemäß abbildete. Nur im letzteren Fall entspräche nämlich die Summe der maßstäblichen Längen der Hindernisse ( $L_{E1}$ ) auf den einzelnen Grundstücken der tatsächlich unterhaltenen Länge. Sind jedoch auf bestimmten Strecken regelmäßig weitere Unterhaltungsvorgänge erforderlich,

so weichen die maßstäbliche Hindernislänge und die tatsächlich unterhaltene Länge insofern voneinander ab, als letztere sich erhöht. Dieser erhöhte Aufwand wird durch den Unterhaltungsfaktor abgebildet. Der gewählte Faktor von 1,34 und die ihm zugrunde liegenden Zwischenwerte der Unterhaltungsklassen sind nachvollziehbar berechnet (Gewichtungsfaktorrechnung).

Darüber hinaus sind Reparaturkosten nicht doppelt angesetzt worden. Bei den Kostenpositionen „Werkstatt-/Reparaturkost. (allgemein)“ sowie „Reparaturen“ in der Geräteliste handelt es sich ausweislich der Ziff. 5a und 16 der „Legende Geräteliste“ (vgl. Anlage B03, aaO) um verschiedene Kostenansätze. Die erstgenannte Position enthält die tatsächlichen Kosten für Materialeinkäufe für die Werkstatt, die nicht einem einzelnen Gerät zugeordnet werden können (z.B. Hydrauliköl, Schmierstoffe etc.). Der Posten „Reparaturen“ enthält die tatsächlich für Wartung und Reparatur einschließlich TÜV und ASU angefallenen Kosten, die aufgrund der jeweiligen Rechnung einem bestimmten Gerät zugeordnet werden konnten (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Der Beitragssatz ( $e_2$ ) für „Verrohrungen und Brücken“ für das Jahr 2017 in Höhe von 5,23 Euro pro Meter begegnet ebenso wenig Bedenken.

Im Einklang mit dem groben Maßstab des § 30 Abs. 1 S. 2 WVG legen die Veranlagungsregeln fest, dass es sich bei der Formel zur Bestimmung des Beitragssatzes ( $e_2$ ) – wie bereits bei der Formel zur Berechnung von  $e_1$  – um eine „näherungsweise Abschätzung“ handelt.

Die gewählte Formel ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Der Beklagte berücksichtigt bei der Abschätzung der durch Anlagen und Hindernisse, die eine luftseitige Schließung nach oben bewirken, verursachten Erschwerniskosten in nachvollziehbarer Weise die – gegenüber den Kosten der großmaschinellen Unterhaltung erhöhten – Kosten für Durchlassreinigungen pro Meter und bringt dabei die Kosten für die großmaschinelle Unterhaltung (MK + MA), die über die Länge der Erschwernisse gerade nicht anfallen, in Abzug. Somit ist sichergestellt, dass die in Ansatz gebrachten Kosten für Maschinen und Personal ausschließlich die erschwernisbedingten Mehrkosten darstellen und keine Kosten für die reguläre maschinelle Unterhaltung in die Berechnung eingestellt werden.

Ansonsten sind Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Kostenansatz bei der Berechnung der Parameter SK, MK oder MA weder vorgetragen noch ersichtlich.

Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte bei der Kalkulation der genannten Parameter den jeweils errechneten durchschnittlichen Kostensatz pro Meter zugunsten der Beitragszahler mit einem „Reinigungsfaktor“ von 0,165 multipliziert hat. Denn er hat damit zu Recht berücksichtigt, dass in einem Kalenderjahr nicht alle, sondern nur ca. 16,5 % der im Verbandsgebiet befindlichen Durchlässe gereinigt werden (vgl. Nebenrechnung bzw. Nr. 18 der Legende Nebenrechnung, Anlage B03, aaO), was insoweit zu einer erheblichen Kostenminderung führt.

Die Veranlagung zum Verwaltungskostenanteil (VK) in Höhe von 12,13 Euro pro Bescheid begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Der Verwaltungskostenanteil entspricht dem geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwerungsbezogenen Verwaltungskosten in Euro pro Bescheid (vgl. Ziff. I.1.(3) bzw. Ziff. I.2.(3) VR). Fehlerhafte Kostenansätze sind auch insoweit weder vorgetragen noch liegen sie evident vor.

Schließlich sind die Beitragssätze für das Jahr 2017– anders als der Kläger meint – nicht deswegen fehlerhaft, weil der Beklagte angesichts der oben genannten gerichtlichen Beanstandungen eine Neuberechnung der Beitragssätze vorgenommen hat. Dem Beklagten obliegt es, die Verbandssatzung sowie die Veranlagungsregeln im Rahmen seiner Selbstverwaltung umzusetzen. Es begegnet keinen Bedenken, dass er die den Beitragssätzen zugrunde liegenden Unterhaltungskosten anlässlich der Beanstandungen des Gerichts und nach eigener Prüfung mit dem Ziel neu ermittelt hat, zukünftig eine rechtmäßige Beitragserhebung zu gewährleisten. Dabei hat sich der Beklagte entgegen der Ansicht des Klägers nicht gleichsam schematisch an den Rechtsansichten des Gerichtes orientiert, sondern vielmehr eine vollständige Neuermittlung der Erschwerniskosten unter Beachtung der Rechtsansichten des Gerichts angestellt. Ein Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich. Entscheidend ist im Ergebnis, dass die neue Berechnung satzungsgemäß und auch sonst ordnungsgemäß erfolgt ist, was hier, wie oben gezeigt, zutrifft.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang noch rügt, dass das dem Beitragsbescheid für das Jahr 2017 beiliegende orangefarbene Informationsschreiben (Bl. 43 Beiakte Heft 1) unzutreffend sowie irreführend und der Bescheid daher rechtswidrig sei, dringt er damit nicht durch. Denn selbst, wenn der Inhalt des Schreibens, das selbst nicht Teil des Beitragsbescheides als Verwaltungsakt ist, unzutreffend wäre, änderte das nichts an der Rechtmäßigkeit des getrennt zu betrachtenden Bescheides oder der Beitragssätze.

Die Beitragssätze für das Jahr 2017 mussten auch nicht vom Verbandsausschuss beschlossen oder sonst gebilligt werden. Unter anderem der von den Verbandsmitgliedern gewählte Verbandsausschuss vermittelt dem Beklagten – einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung – die gemäß dem Demokratieprinzip erforderliche demokratische Legitimation für das Handeln im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung. Als gewähltes Organ hat er gemäß §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 49 Abs. 1 WVG, § 13 Nr. 2 VS etwa über Änderungen der Satzung des Beklagten – sowie über weitere grundsätzliche Fragen – zu beschließen. Vorliegend hat der Verbandsausschuss am 28. Oktober 2016 die hier für die Beitragserhebung maßgebliche Verbandssatzung sowie die Veranlagungsregeln beschlossen, aus denen sich die Grundsätze der Beitragserhebung und Beitragsberechnung, wie oben beschrieben, ergeben. Damit ist den Anforderungen des Demokratieprinzips genüge getan. Es ist darüber hinaus nicht erforderlich, dass der Verbandsausschuss, der nach dem nicht widerlegten Vortrag der Beklagtenvertreterin in der 93. Sitzung des Verbandsausschusses durchaus über die Auswirkungen (der gerichtlichen Beanstandungen) auf die Beitragssätze informiert worden ist (Bl. 57 GA), die konkrete Kalkulation der Beitragssätze billigt oder einen Beschluss über die Beitragssätze

fasst, so dass die vorliegend ausschließlich von der Verwaltung des Beklagten vorgenommene Neuberechnung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Schließlich ist die Beitragserhebung nicht unverhältnismäßig. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beitragshöhe völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen, die der Kläger von der Verbandsarbeit hat, oder etwa zum Wert der klägerischen Flurstücke stünde. Entgegen der Ansicht des Klägers kommt es auch nicht darauf an, ob er selbst die maßgeblichen Hindernisse geschaffen hat. Sie erschweren nämlich durch ihre bloße Existenz ohne Rücksicht auf die Verursachung die Gewässerunterhaltung, wobei das Eigentum als Konnex die Heranziehung des Klägers rechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen, § 124a Abs. 1 VwGO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2

Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragsschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Samuel

### **B e s c h l u s s :**

**Der Streitwert wird auf bis zu 500,- Euro festgesetzt.**

### **G r ü n d e :**

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 3 GKG erfolgt (Mindestgebührenstufe).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.



Samuel

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf